

MARKT SCHLIERSEE

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung Attenberg

Der Marktgemeinderat Schliersee hat am 21.04.2026 in öffentlicher Sitzung die Außenbereichssatzung Attenberg gem. § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet umfasst die Grundstücke FINrn. 683/2, 683/3, 683/4, 683/5, 683/6 und 683/7 sowie Teilflächen der Flurnummern 629 und 677, alle Gemarkung Schliersee. Das Plangebiet befindet sich nördlich von Schliersee in Schweinthal. Schweinthal erstreckt sich entlang der Straße „Kalkgraben“ zwischen den Dörfern Kalkgraben und Attenberg. Im Einzelnen gilt der Lageplan der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 21.04.2026.

Die Außenbereichssatzung Attenberg tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§§ 35 Abs. 6 i. V.m. 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung in der Fassung vom 21.04.2026 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Schliersee, Rathausstraße 1, Zi. 17, während der allgemeinen Dienststunden von Mo. – Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr bzw. Di. und Do. von 13.00 bis 17.00 Uhr aus und kann dort von jedermann eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist der Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter der Internetadresse www.bauleitplanung.bayern.de und unter www.rathaus.schliersee.de/marktverwaltung/bekanntmachungen/ jederzeit einsehbar.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Formvorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB ebenfalls hingewiesen.



Schliersee, 22.05.2026

Markt Schliersee

Reinthaler, Erster Bürgermeister

Im Internet veröffentlicht/
An die Amtstafel angeheftet am 22.05.2026

Der Bebauungsplan
ist somit am 22.05.2026 in Kraft getreten.